



**Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie**  
**Referat VI A 3, z. Hd. Frau RD'in Förster**

**Per E-Mail:** [buero-via3@bmwi.bund.de](mailto:buero-via3@bmwi.bund.de)  
[gesa.foerster@bmwi.bund.de](mailto:gesa.foerster@bmwi.bund.de)

23. August 2019

## **Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Telemediengesetzes**

Sehr geehrte Frau Förster,

ich schreibe Ihnen als Commercial Director der Twitch Interactive, Inc. für Europa, wo ich insbesondere auch für unser Geschäft in Deutschland verantwortlich bin.

Wir haben mit großem Interesse den Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Telemediengesetzes (TMG-E) gelesen, den Sie am 22. Juli in die Verbändeanhörung gegeben haben. Sorgen macht uns diesbezüglich insbesondere die geplante Anzeigepflicht für Anbieter audiovisueller Mediendienste nach §§ 2b und 2d des Entwurfs. Zugleich beschränken wir uns mit unserer Stellungnahme auf diesen Punkt. Der guten Ordnung halber sei indes klargestellt, dass damit auch implizit nicht notwendig unsere Zustimmung zu den sonstigen Teilen des Entwurfs gemeint ist.

### **Was ist Twitch?**

Twitch ist ein Dienst für das Live-Streaming von Videoinhalten. Hier kommen die Mitglieder der Twitch-Community zusammen, um gemeinsam Live-Inhalte anzusehen, zu spielen und sich über ihre Interessen auszutauschen – insbesondere über Videospiele, Sport und kreative Kunst. Twitch wurde 2011 gegründet und ist seit 2014 ein Tochterunternehmen von Amazon. Auf Twitch veranstalten Streamer Live-Shows für Zuschauer mit ähnlichen Interessen. Twitch ist kein soziales Netzwerk und auch kein Video-on-Demand-Angebot. Vielmehr gibt es auf Twitch eine Vielzahl an Live-Streaming-Communities. Manche dieser Communities sind klein und umfassen nur wenige Zuschauer, andere Streamer hingegen erreichen mit ihren Inhalten mehrere Zehntausend. In einigen dieser Communities geht es hauptsächlich um Videospiele – von Fortnite über Klassiker aus den 1980er Jahren bis hin zu Schach. Andere Streamer singen Karaoke und lassen sich dabei von ihren Zuschauern anfeuern, während wiederum andere Communities gemeinsam Sport-Events anschauen und mit ihrem eigenen Live-Kommentar unterlegen. Fast alle Videoinhalte auf Twitch sind live und nutzergeneriert.

Twitch Interactive Germany GmbH  
Axel-Springer-Platz 3, D-20355 Hamburg

Geschäftsführung : Markus Dorsch, Burkhard Leimbrock  
Eingetragen am Amtsgericht München unter HRB 228931 · Ust-ID : DE 310 270 876



## **Zur Diskussion um eine rundfunkrechtliche Zulassungspflicht**

Seit 2017 wird über eine rundfunkrechtliche Zulassungspflicht für Streaming-Angebote wie z.B. die der „LetsPlayer“ PietSmiet oder Gronkh diskutiert. Nach Auffassung der Landesmedienanstalten handelt es sich dabei um Rundfunk im Sinne des geltenden Rechts, und die Anbieter sollen deshalb eine Sendeerlaubnis der Landesmedienanstalten benötigen.

Sie können sich sicher vorstellen, dass wir diese Debatte genau verfolgt haben. Als Betreiber von Twitch ist es in unserem größten Interesse, es unserer Community so einfach wie möglich zu machen, unseren Dienst für eigene Live-Angebote zu nutzen. Zu einem Großteil handelt es sich bei solchen Streamern – etwa bei Twitch, aber z.B. auch bei Facebook Live oder bei YouTube – um Privatpersonen, die allein einem Hobby nachgehen. Für die Mitglieder dieser Community ist es bereits im Ansatz nicht nachvollziehbar, rechtlich als „Rundfunkveranstalter“ betrachtet zu werden – geschweige denn mit einer Behörde in Kontakt treten zu müssen, wenn ein Streaming-Angebot gestartet werden soll.

Wir waren deshalb erleichtert, als die Länder im August 2018 ihren Entwurf eines „Medienstaatsvertrags“ präsentiert und darin eine Ausnahme von der Zulassungspflicht für „Bagatellrundfunk“ vorgeschlagen haben. Rundfunkangebote mit durchschnittlich weniger als 20.000 gleichzeitigen Zuschauern sollen danach keine Zulassung mehr benötigen.

Der überarbeitete Entwurf des „Medienstaatsvertrags“, den die Länder im Juli 2019 erneut zur Diskussion gestellt haben, schlägt nun allerdings vor, dass auch die Veranstalter solcher zulassungsfreien Rundfunkangebote ihren Namen und ihre Adresse der zuständigen Landesmedienanstalt übermitteln sollen (§ 20b Abs. 4 MStV-E). Dies liefe auf eine umfassende Anzeigepflicht hinaus und würde das ursprüngliche Anliegen der Länder konterkarieren, für eine spürbare Deregulierung beim Online-Streaming zu sorgen. In unserer Stellungnahme zum aktuellen MStV-E haben wir deshalb ausführlich dargelegt, dass die Schaffung einer solchen Anzeigepflicht nicht nur medienpolitisch fehlgeleitet erscheint. Sie ist auch schon gemeinschaftsrechtlich nicht geboten, ließe sich in der Praxis zudem nicht einmal ansatzweise umsetzen, und schließlich fehlt ihr ganz offensichtlich auch die verfassungsrechtliche Rechtfertigung.

## **Die „Unterrichtungspflicht“ nach §§ 2b und 2d des TMG-E**

Ganz ähnlich wie der aktuelle Ländervorschlag zum MStV-E sieht nun auch der TMG-E eine „Unterrichtungs-“ bzw. Anzeigepflicht für Anbieter audiovisueller Mediendienste vor (sowie für die Betreiber von Videosharingplattformen). Sie sollen verpflichtet sein, die zuständige Behörde von allen Tatsachen zu unterrichten, die für die Feststellung erforderlich sind, ob Deutschland als Sitzland für den jeweiligen Anbieter gilt. Wir gehen davon aus, dass zu diesen Angaben wiederum jedenfalls Name und Adresse des Anbieters zählen dürften, dass diese dann von der zuständigen Landesmedienanstalt – über die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) – der Europäischen Kommission zugeleitet werden, und dass die Kommission diese Angaben schließlich gemäß Art. 2 Abs. 5b der AVMD-Richtlinie (in der Fassung der Änderungsrichtlinie



2018/1808) veröffentlicht wird. Nach dem Wortlaut des TMG-E soll die Anzeigepflicht dabei für alle Anbieter audiovisueller Mediendienste gelten, also sowohl für lineare (Rundfunk-)Dienste als auch für non-lineare Telemedien, unabhängig von Größe oder Reichweite.

### **Eine Anzeigepflicht würde sämtliche Online-Streaming-Aktivitäten massiv beeinträchtigen**

Mit dem geplanten Vorgehen würden persönliche Daten wie Name und Adresse der Streamer unbegrenzt öffentlich zugänglich werden. Die Reichweite der vorgeschlagenen Anzeigepflicht wäre dabei sogar noch größer als die Impressumspflicht aus § 5 TMG. Letztere gilt nur, wenn ein Telemediendienst *gewerblich* und *in der Regel gegen Entgelt* erbracht wird. Nach dem Vorschlag im TMG-E wäre dagegen *jeder* Anbieter eines audiovisuellen Mediendienstes zur Offenlegung seines Namens und seiner Adresse verpflichtet, also auch jene Streamer, die mit ihrem Angebot keinerlei kommerzielle Zwecke verfolgen und als reine Amateure einer Freizeitbeschäftigung nachgehen.

Dies begegnet erheblichen Bedenken, insbesondere im Hinblick auf den Schutz der Privatsphäre der betroffenen Individuen, die ihr Angebot häufig – wie z.B. auch viele Twitch-Streamer – aus ihren eigenen vier Wänden heraus veranstalten. Solche Anbieter fänden sich plötzlich – auch wenn ihr Angebot nur eine Handvoll von Leuten erreichen mag – in einer unüberschaubar großen Öffentlichkeit wieder. Etwaige Kritiker jedweder Couleur wären damit in der Lage, den Diensteanbieter physisch zu lokalisieren und in seine/ihre Privatsphäre einzudringen.

Zu welch verstörenden Auswüchsen dies führen kann, hat etwa der Fall des „Drachenlord“ auf beklemmende Art und Weise verdeutlicht. Hinter dem „Drachenlord“ stand eine Privatperson namens Rainer Winkler, der einen YouTube-Kanal mit offenbar teils kontroversen Inhalten unterhielt. In einem seiner Videos gab Herr Winkler (freiwillig) seine Privatadresse preis. Kurz darauf fanden sich vor seinem eigenen Haus mehrere hundert „Hater“ ein und belästigten ihn. Ein Artikel in der ZEIT vom 5. September 2018 zeichnet ein eindrückliches Bild von dieser Situation (<https://www.zeit.de/digital/internet/2018-08/youtuber-drachenlord-altschauenberg-cyber-mobbing-drachengame>).

Ähnliche Ausfälle stünden zu befürchten, wollte man nun eine allgemeine Anzeigepflicht für alle Streamer schaffen. Wir bitten deshalb nachdrücklich darum, dies gerade unter den dargestellten Privatsphäre-Bedenken noch einmal sorgfältig abzuwägen. Dies gilt umso mehr, als eine Anzeigepflicht jedenfalls in dem Umfang, den der TMG-E vorsieht – genauso wie die vergleichbare Regelung im MStV-E – europarechtlich nicht geboten ist, sich in der Praxis ohnehin nicht durchsetzen ließe, und überdies auch verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet (dazu im Folgenden jeweils ausführlich).

### **Die AVMD-Richtlinie verlangt keine allgemeine Anzeigepflicht**

Die vorgeschlagene Regelung des TMG-E soll der Umsetzung des Art. 2 Abs. 5b der AVMD-Richtlinie in deutsches Recht dienen. Die neue AVMD-Richtlinie verlangt von den Mitgliedsstaaten



aber gerade *keinen* Aufbau eines umfassenden öffentlichen Registers mit (persönlichen) Daten zu allen Anbietern audiovisueller Mediendienste. Die dortige Regelung muss vielmehr im Kontext der übrigen Regelungen des Art. 2 der AVMD-Richtlinie gesehen werden. Dieser normiert das für die Richtlinie prägende Sendestaatsprinzip, wonach für die Regulierung eines bestimmten Mediendienstes stets nur ein Mitgliedsstaat zuständig sein soll. Gleichzeitig erkennt die Richtlinie aber an, dass es im Einzelfall schwierig sein kann, den zuständigen Sendestaat nach den einschlägigen Kriterien zu ermitteln. Das mag umso mehr der Fall sein, wo Mediendienste zunehmend von großen multinationalen Unternehmen mit Niederlassungen und sonstiger Geschäftstätigkeit in verschiedenen Mitgliedstaaten erbracht werden. (Erst) *daraus* kann der Bedarf nach mehr Transparenz über die Anbietertätigkeit entstehen, dem durch die Schaffung einer entsprechenden Datenbank zu den maßgeblichen Sendestaatskriterien Rechnung getragen werden könnte (oder auch nicht).

Bei den Anbietern der hier maßgeblichen Live-Streams wird es sich dagegen in aller Regel gerade nicht um solche Zweifelsfälle im Hinblick auf das Sendestaatsprinzip handeln. Diese Anbieter sind häufig Privatleute, die den gesamten Content ihres Angebots selbst erstellen. Sie verbreiten das Angebot von einer einzigen „Sendestelle“ – zumeist aus ihrem eigenen Zuhause. Es wird deshalb kaum Gründe geben, aus denen verschiedene Mitgliedsstaaten zu unterschiedlichen Auffassungen bzgl. des maßgeblichen Sendestaats für ein solches Angebot kommen könnten. Die Frage nach dem anwendbaren Recht wird für solche Angebote im Gegenteil grundsätzlich sehr einfach zu beantworten sein. Es würde deshalb aber auch keine zusätzliche Rechtsklarheit bringen, diese Anbieter in eine europaweite Datenbank zum Sendestaatsprinzip aufzunehmen.

Im Gegenteil: Auch die novellierte neue AVMD-Richtlinie hält – wie schon die vorherige Fassung – daran fest, keine Harmonisierung des Zulassungsregimes für Rundfunk oder sonstige Mediendienste vorzunehmen. Das Gemeinschaftsrecht überlässt es ganz bewusst den Mitgliedsstaaten, für die Veranstaltung von Rundfunk eine Zulassung, eine Anzeige oder keines von beiden zu verlangen. Von diesem Umsetzungsspielraum sollte auch der Bund hier Gebrauch machen und auf eine allgemeine Anzeigepflicht verzichten, wie sie der TMG-E vorschlägt.

### **Die Anzeigepflicht würde uferlos gelten und wäre unmöglich durchzusetzen**

Die vorgeschlagene Anzeigepflicht würde darauf hinauslaufen, dass de facto jeder, der die Live-Streaming-Funktion eines Social-Media-Dienstes nutzt, seinen Namen und seine Adresse bei den Landesmedienanstalten hinterlegen müsste. Das würde zu einer unüberschaubaren Anzahl von Anzeigepflichtigen führen, denn praktisch alle großen Social-Media-Anbieter verfügen inzwischen über Live-Streaming-Funktionen, z.B. Facebook, YouTube oder Twitter. Das gilt umso mehr in einem Markt, der sich stetig wandelt und ständig neue (Streaming-)Angebote hervorbringt. Die zuständigen Behörden wären insoweit schlicht chancenlos, eine Datenbank der anzeigepflichtigen Anbieter auch nur ansatzweise vollständig und aktuell zu halten. Eine solche Anzeigepflicht könnte demnach in der Praxis ohnehin nicht durchgesetzt werden; sie würde von vornherein leerlaufen.



Erschwerend kommt noch hinzu, dass die Anzeigepflicht auch für *non-lineare* audiovisuelle Mediendienste gelten würden. Es wären dann auch alle diejenigen betroffen, die ein Video lediglich zum Abruf über YouTube, Facebook, Twitter, etc. verfügbar machen. Selbst wenn nur ein Bruchteil der Nutzer dieser Dienste sich tatsächlich mit Name und Adresse bei den zuständigen Behörden melden würden, würden diese mit Anmeldungen buchstäblich überschwemmt. Es dürfte den Behörden angesichts ihrer begrenzten Ressourcen schlicht unmöglich sein, eine solche Menge von Anmeldungen überhaupt zu verarbeiten, geschweige denn die Richtigkeit der gemachten Angaben zu prüfen.

Erlauben Sie uns auch in diesem Zusammenhang noch einmal den Hinweis, dass es sich bei der überwältigenden Mehrheit der Streamer um Privatpersonen handelt, die in ihrer Freizeit Video-Games spielen oder anderen Aktivitäten nachgehen und daran einen meist sehr kleinen Kreis interessierter Nutzer teilhaben lassen wollen. Dieser Community erscheint es schon im Ansatz als geradezu weltfremd, dass ihre Tätigkeit auch nur theoretisch etwas mit einem regulierten „Mediendienst“ zu tun haben soll. Wenn sich diese Nutzer nun mit – aus ihrer Sicht – gänzlich ungegerechtfertigten bürokratischen Anforderungen konfrontiert sehen, wird dies aller Wahrscheinlichkeit nach zu entsprechenden Abwehrreaktionen führen. Sofern sie die Anzeigepflicht nicht ohnehin einfach ignorieren, werden sich einzelne Nutzer ihr vermutlich durch bewusst falsche Angaben entziehen oder aber ihre Streaming-Dienste lieber ganz einstellen, so wie es z.B. bei *PietSmiet* geschehen ist. In jedem Fall ginge dies zulasten der Medienvielfalt, ohne auch nur einen irgendwie greifbaren Vorteil auf Seiten der Rechtsdurchsetzung zu erzeugen.

### **Die Anzeigepflicht wäre verfassungswidrig**

Als Anbieter audiovisueller Live-Inhalte genießt jeder Streamer ohne Zweifel den Schutz der Rundfunkfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG. Demnach erfordert jeder Eingriff in diese grundrechtlich geschützte Position eine verfassungsrechtliche Rechtfertigung. Daran jedoch fehlt es bei der vorgeschlagenen Anzeigepflicht.

Die im TMG-E vorgeschlagene Anzeigepflicht wäre in jedem Fall ein relevanter Grundrechtseingriff. Sie macht den Zugang zum Rundfunk zwar nicht, wie bei zulassungspflichtigen Angeboten, von einer behördlichen Vorabgenehmigung abhängig. Gleichwohl legt sie den Anbietern bestimmte Verhaltenspflichten auf, die sie in ihrer freien Grundrechtsentfaltung behindern. Dies genügt für die Annahme eines Grundrechtseingriffs und verlangt deshalb eine entsprechende Rechtfertigung.

Eine solche Rechtfertigung ist hier nicht ersichtlich. Wie dargestellt würde die vorgeschlagene Anzeigepflicht mangels faktischer Durchsetzbarkeit von vornherein ins Leere laufen. Sie ist daher bereits nicht dazu geeignet, zur Erfüllung der Vorgaben aus Art. 2 Abs. 5b der AVMD-Richtlinie beizutragen. Es wäre daher grob unangemessen, die Aufnahme der rundfunkverfassungsrechtlichen geschützten Streaming-Angebote dennoch von einer umfassenden Offenlegung abhängig zu machen. Dies gilt einmal mehr im Vergleich mit Printmedien wie z.B. der BILD-Zeitung oder der FAZ oder für deren Internetangebote, für die keine entsprechende Anzeigepflicht gilt.



## Schlussbemerkung

Die im TMG-E vorgeschlagene Anzeigepflicht wäre ein empfindlicher Rückschlag für die ansonsten sehr begrüßenswerten Bemühungen des (Rundfunk-)Gesetzgebers, die regulatorischen Hürden beim Online-Streaming abzubauen. Wir geben zu bedenken, dass die Netzgemeinde darauf mit starker Ablehnung reagieren und das Vorhaben als illegitime Einmischung in ihre Privatsphäre und in ihr kreatives Selbstverständnis verurteilen würde. Dies hätte nicht zuletzt negative Folgen für die Vielfalt der (Online-)Medien. Das alles wäre umso schwerer hinzunehmen, als die Schaffung einer solchen Anzeigepflicht nicht nur medienpolitisch fehlgeleitet erscheint. Sie ist nämlich darüber hinaus auch gemeinschaftsrechtlich nicht geboten, sie ließe sich in der Praxis nicht ansatzweise umsetzen, und schließlich fehlt ihr ganz offensichtlich auch die verfassungsrechtliche Rechtfertigung.

Nach alledem bitten wir dringend darum, die vorgeschlagene Anzeigepflicht für Anbieter audiovisueller Mediendienste zu streichen. Das könnte etwa durch eine **Streichung sämtlicher Verweise auf die Anbieter audiovisueller Mediendienste in §§ 2b und 2d TMG-E** umgesetzt werden.

Wir danken nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme und stehen für den weiteren Diskurs jederzeit gern zur Verfügung. Geschäftsgeheimnisse sind in dieser Stellungnahme nicht enthalten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be "Burkhard Leimbrock".

Burkhard Leimbrock